

## **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2018 (GVBl. S. 703), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 28.09.2020 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal beschlossen:

### **§ 1 Einrichtungsträger, Rechtsform und Stellung**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden als öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Baunatal unterhalten. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder unterstehen der Fachaufsicht des Landkreises Kassel.

### **§ 2 Aufgabenbereich und Angebotsformen**

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich aus § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sind der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan und das pädagogische Konzept der Stadt Baunatal maßgeblich.
- (3) Dies gilt auch für Kinder, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind.
- (4) Die Stadt Baunatal unterhält folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
  - a) Kinderkrippe für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
  - b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  - c) Kinderhorte für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit

- d) altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder
- e) Kooperative Schulkinderbetreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit.

- (1) Zur Erprobung neuer Betreuungsformen können zusätzliche flexible Betreuungsangebote eingeführt werden.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Baunatal ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tageseinrichtungsgruppe besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Platzvergabe für Kinder in den Kinderkrippen und Kindergärten erfolgt grundsätzlich nach dem Rechtsanspruch.
- (4) Die Platzvergabe für Kinder in den Kinderhorten und der Kooperativen Schulkinderbetreuung erfolgt vorzugsweise an
  - a) Berufstätige alleinerziehende Personensorgeberechtigte.
  - b) Berufstätige Personensorgeberechtigte.
  - c) Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
  - d) Über weitere Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jährlich Nachweise über die Gründe zu verlangen.

Über die Vergabe entscheidet die Stadtverwaltung.

- (5) Wenn in der Kooperativen Schulkinderbetreuung und Kinderhorten die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder ohne Wohnsitz in Baunatal können auf freien Plätzen im Rahmen der Aufnahmekapazität in Tageseinrichtungen betreut werden. Entscheidungen hierüber trifft die Stadtverwaltung.

### **§ 4 Betreuungszeit, Ferienplan**

- (1) Die Kindergärten sind in der Regel von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Kinderhorte und altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder sind von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kooperative Schulkinderbetreuung ist von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

- (2) Die Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder gliedern sich in eine feste Regelbetreuungszeit.
- Regelbetreuungszeit in Kinderkrippen und Kindergärten: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
  - Regelbetreuungszeit in Kinderhorten:  
Während der Schulzeit: 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr.  
Während der Schulferien, beweglichen Ferientagen und Fortbildungstagen der Schule: 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
  - Regelbetreuungszeit in der Kooperativen Schulkinderbetreuung:  
11:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Während der Schulferien, beweglichen Ferientagen und Fortbildungstagen der Schule: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- (3) Im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit kann zum Wohl des Kindes, mit Ausnahme der Kooperativen Schulkinderbetreuung, im Zeitpunkt der Erstaufnahme und bei bestehender Betreuung jeweils zum 01.02. und 01.08. eines Jahres über die Regelbetreuungszeit des Abs. 2 hinaus, folgende Festbuchung vorgenommen werden:
- Kindergarten und Kinderkrippe
- Halbtagsplatz Betreuung bis 13:00 Uhr
  - Dreiviertelplatz Betreuung bis 15:00 Uhr
  - Ganztagsplatz Betreuung bis 16:30 Uhr
- Kinderhort
- Betreuung bis 15:00 Uhr
  - Betreuung bis 16:00 Uhr
  - Betreuung bis 17:00 Uhr
- Die jeweilige Buchung der Betreuungszeit kann von Montag bis Freitag täglich unterschiedlich variieren und ist für ein halbes Jahr bindend. Änderungen können zu Beginn eines Kindergartenjahres am 01.08. und zum Kindergartenhalbjahr am 01.02. vorgenommen werden. Über Ausnahmen (aufgrund z.B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit, Schichtarbeit, etc.) entscheidet im Einzelfall die Verwaltung. Die Abholzeiten entsprechen dem Ende der Betreuungszeit und können im Ausnahmefall (wie z.B. bei Vereinsaktivitäten) in Absprache mit der Einrichtung geändert werden.
- (4) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden jährlich für die Dauer von bis zu 25 Arbeitstagen geschlossen. Die Schließung setzt sich aus einer 3-wöchigen Schließung während der Sommerferien und einer ca. 1-wöchigen Schließung während der Weihnachtszeit sowie einzelnen Tagen für innerbetriebliche Veranstaltungen zusammen.
- (5) Die endgültige Festlegung dieser Tage erfolgt durch den Ferienplan, der rechtzeitig in Form eines Elternbriefes sowie durch

Veröffentlichung in den Baunataler Nachrichten bekannt gegeben wird.

- (6) Während der Sommerschließung gibt es bei Bedarf ein Betreuungsangebot in einer Einrichtung, sofern für mindestens 15 Kinder verbindliche Anmeldungen vorliegen.

### § 5 Vormerkung/ Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Platzvergabe erfolgt zentral durch die Stadtverwaltung. Die Anmeldung für eine Tageseinrichtung kann bei der jeweiligen Leitung oder bei der Stadtverwaltung erfolgen. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Stadtverwaltung, in der Regel drei Monate vor Aufnahme des Kindes. Mit der Anmeldung werden von den Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung anerkannt.
- (2) Die Aufnahme der Kinder für die Kooperative Schulkinderbetreuung und für die Kinderhorte erfolgt zum Beginn eines Schuljahres. Die Anmeldung ist schriftlich bis zum 31.01. für das folgende Schuljahr einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen, dass das Kind alle gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder es muss der Leitung der Tageseinrichtung gegenüber schriftlich erklärt werden, dass die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.
- (4) Ferner ist der Leitung der Tageseinrichtung der Impfpass mit Nachweis des Impfstatus und der Nachweis der entsprechend dem Alter durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen U 1 bis U 9 für das betreute Kind vorzulegen.
- (5) Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein (z. B. Durchfall und Erbrechen) leiden, so dass die Teilnahme am Gruppengeschehen eine zusätzliche Belastung für sie sein würde, dürfen die Tageseinrichtung nicht nutzen. Sollten in der Familie ansteckende Erkrankungen vorliegen, bleiben Kinder, selbst bei nicht akuter Erkrankung, von der Betreuung ausgeschlossen, bis durch ärztliche Bescheinigung der Besuch als unbedenklich eingestuft wird. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller Kinder.

### § 6 Eingewöhnungszeit

Bei Anmeldung des Kindes ist mit der Leitung der Kindertagesstätte eine Eingewöhnungszeit zu vereinbaren. Die Personensorgeberechtigten sind

verpflichtet, die zum Wohle des Kindes stattfindende Eingewöhnung gemäß des aktuellen Fachstandards zu unterstützen. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei zwingend erforderlich

### § 7 Pflichten der Personenberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besucht. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.
- (2) Ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung für Kinder wird vorausgesetzt.
- (3) Das Kind soll bis spätestens 9.00 Uhr täglich in der Tageseinrichtung eintreffen.
- (4) Das Kind soll ein gesundes, den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechendes Frühstück mitbringen.
- (5) Bei einer Betreuung von über sechs Stunden täglich ist das Kind für die Mittagsversorgung zwingend anzumelden.
- (6) In den Kinderkrippen/-gärten übergeben die Personensorgeberechtigten das Kind dem pädagogischen Personal und holen es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder ab. Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird zur Deckung der zusätzlichen Sach- und Personalkosten, für jede Nichteinhaltung, eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe ist der jeweils gültigen Gebührentabelle im Anhang zu entnehmen.
- (7) In den Kinderhorten besteht keine Verpflichtung für die Personensorgeberechtigten, das Kind zu übergeben bzw. abzuholen. Aus organisatorischen Gründen sind Angaben über Abholverhalten der Personensorgeberechtigten, Uhrzeit und abholberechtigte Personen erforderlich. Änderungen über Adresse, Namen oder Sorgerechtsregelungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten, die nach der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten und die notwendigen Bekleidungsstücke und Körperpflegeutensilien für den täglichen Gebrauch mitzubringen.
- (9) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes lebenden Mitbewohners sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen

darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (10) Für den Fall, dass ein Kind in der Tageseinrichtung einen Unfall oder Notfall erleidet, der sofortige Hilfe erfordert, müssen die Personensorgeberechtigten auf dem Personalbogen eine gültige Telefonnummer angeben, unter der sie in der Regel zu erreichen sind. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

### § 8 Pflichten der Mitarbeiter der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung steht den Personensorgeberechtigten auf Wunsch nach terminlicher Vereinbarung zu Gesprächen zur Verfügung.
- (2) Tritt eine in der gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet unverzüglich den Einrichtungsträger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die notwendige Unterrichtung der Personensorgeberechtigten hat ebenfalls in geeigneter Form durch die Leitung der Tageseinrichtung zu erfolgen.
- (4) Die Leitung der Tageseinrichtung veranlasst unverzüglich die bei einem Unfall oder Notfall des Kindes notwendige ärztliche Hilfe.

### § 9 Elternarbeit

- (1) Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und dem Einrichtungsträger ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und dessen sozialer Fähigkeiten.
- (2) Das pädagogische Personal beteiligt die Personensorgeberechtigten durch Einzelgespräche und Elternabende an der Erziehungsarbeit. Eine rege und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten ist besonders erwünscht.
- (3) Unabhängig davon sollten die Personensorgeberechtigten mit den Mitarbeitern der Kindertagesstätte einmal jährlich ein Gespräch über den Entwicklungsstand des Kindes führen.
- (4) Übernehmen Personensorgeberechtigte Aufgaben in den Tageseinrichtungen, so unterliegen sie der Weisung des pädagogischen Personals. Die Ausübung der

Aufsicht durch Personensorgeberechtigte im Bereich der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung ist nur zusammen mit mindestens einer pädagogischen Fachkraft gestattet.

- (5) Für Elternbeteiligung, -versammlungen und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

### § 10 Versicherung und Haftung

- (1) Die Stadt Baunatal versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des pädagogischen Personals vorliegt.
- (3) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder versichert. Eine Haftpflichtversicherung ist ebenfalls abgeschlossen.

### § 11 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist eine monatliche Betreuungsgebühr bzw. ein monatliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die Kinderbetreuung wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/ oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 05.07.2020 der Kostenbeitrag nach Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

### § 12 Abmeldungen / Ummeldungen

- (1) Abmeldungen und Ummeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind von den Personensorgeberechtigten bis

zum 10. des jeweiligen Monats bei der Leitung oder der Stadtverwaltung vorzunehmen.

- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung. Bei Widersprüchen entscheidet letztlich der Magistrat der Stadt Baunatal. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern das Kind mehrere Male oder ununterbrochen länger als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt, kann es durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Weiterhin erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### § 13 Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nimmt das pädagogische Personal der Tageseinrichtungen für Kinder den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8 a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung wahr.

### § 14 Aufsichtspflicht, Heimwegserklärung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal auf dem Gelände der Tageseinrichtung und endet mit Verlassen desselben.
- (2) Auf dem Weg zur Tageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Personensorgeberechtigten.
- (3) Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg allein oder ohne Begleitung einer erwachsenen Person antritt, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung erforderlich mit der Versicherung, dass ihr Kind oder/und die gegebenenfalls minderjährige Abholperson diese Aufsichtspflicht selbstständig erfüllen kann.
- (4) Eine entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten ist auch dann

erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

- (5) Ist das pädagogische Personal der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein oder in Begleitung einer minderjährigen Abholperson anzutreten, darf das pädagogische Personal das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht nach Hause schicken.
- (6) Bei Fehlen einer solchen Erklärung wird das Kind ebenfalls nicht der fremden Person übergeben.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte sind nicht verpflichtet, Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (8) Es besteht keine Verpflichtung, Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.

### § 15 Gespeicherte Daten

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Magistrates der Stadt Baunatal, insbesondere für die

- Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung;
- Erhebung der Betreuungsgebühren und
- Erhebung der Verpflegungsentgelte

werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> (DS-GVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes<sup>2</sup> (HDSIG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Antragsteller gespeichert und verarbeitet.

Folgende Daten sind hierfür erforderlich:

- a) Namen der Personensorgeberechtigten
- b) Anschrift mit Telefonnummer
- c) Name des betreuten Kindes
- d) Geburtsdatum und -ort des Kindes und der Personensorgeberechtigten
- e) Geschlecht des Kindes
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Migrationshintergrund
- h) Integrationskind
- i) Bankverbindung

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Antragsteller insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Mit dem Antragsformular auf Betreuung werden die erforderlichen Informationen nach Artikel 13 DS-GVO zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal tritt am 29. September 2020 in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

---

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 29.09.2020

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Silke Engler  
Bürgermeisterin